

# **Sochin Karate Do Vilshofen e.V.**

## **Satzung**

Stand 01.05.2006

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sochin Karate Do Vilshofen“
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen werden und führt dann den Zusatz „ e.V.“.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Vilshofen.
- 1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Shotokan Karate.
- 2.1.1 Karate als Sport im traditionellen Sinn zu fördern und dafür erforderliche gemeinsame Maßnahmen zu koordinieren.
- 2.1.2 Karate als Breitensport weiterzuentwickeln und zu verbreiten, insbesondere der Jugend zugänglich zu machen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können erstattet werden.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportbund e.V. an, ggf. Zusammen mit anderen Landesverbänden, die eine Budo-Sportart betreiben, in oder unter einem gemeinsamen Dachverband. Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- 2.7 Der Verein soll die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat und Gemeinden und in der Öffentlichkeit vertreten.
- 2.8 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben.
- 3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen an den Verein zu entrichten, bzw. zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten.

### § 4

## Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.3 Lehnt der Vorstand den Antrag eines Beitretenden ab, entscheidet auf Antrag des Beitretenden die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- 4.4 Die Aufnahme soll nur erfolgen, wenn der Bewerber bereit und geeignet erscheint, die Zwecke des Vereins zu verfolgen und sich in den Verein einzugliedern.
- 4.5 Vor der Aufnahme soll jeder Bewerber auf die Bestimmungen der geltenden Satzung und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Recht und Pflichten hingewiesen werden.
- 4.6 Bei Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied auf Wunsch eine Satzung.

### §5

## Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 5.1.1 durch Tod
  - 5.1.2 durch Austritt
  - 5.1.3 durch Ausschluß
  - 5.1.4 durch Auflösung des Vereins
- 5.2 Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Kündigung kann vom 1. bis zum 31. eines Monats erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher form bis spätestens am 31. eines Monats (**Gültigkeit ist der Poststempel**) beim Schriftführer eingehen. Die Kündigung wird dann zum 15. des Folgemonats gültig.
- 5.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 5.4 Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
  - 5.4.1 wegen Zahlungsrückstand mit mehr als drei Monatsbeiträgen, trotz zweimaliger Mahnung.
  - 5.4.2 Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

- 5.5 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
- 5.6 Gegen eine Ausschlußbeschlus des Vorstandes kann ein Betroffener binnen einer Frist von 4 Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet ggf. mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß.
- 5.7 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten eines Mitglieds gegenüber dem Verein.
- 5.8 Jedes Mitglied des Vereins kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft (mit Angabe von Beginn und Ende der Ruhezeit) beim Vorstand beantragen. Das Ruhen kann nur aus wichtigem Grund beantragt und genehmigt werden. Die Gründe müssen schriftlich dargelegt werden(z.b. Einberufung zur Bundeswehr, Krankheit o.ä.). Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages.
- 5.9 Während des Ruhens der Mitgliedschaft bleiben alle Rechte und Pflichten des Mitglieds erhalten, ausgenommen der Berechtigung am Training teilzunehmen.
- 5.10 Während des Ruhens einer Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet einen festgesetzten Ruhebeitrag zu entrichten.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Der Verein erhebt von jedem Mitglied Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können nach Art der Mitgliedschaft und bei Ruhen der Mitgliedschaft in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- 6.2 Der Vorstand kann durch Beschluß in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus sozialen Gesichtspunkten, im Einzelfall die Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder auch ganz erlassen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind:
  - 7.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 7.1.2 der Vorstand

Dies stellt zugleich die Rangfolge dar.

- 7.2 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können organisatorische Einrichtungen, insbesondere Fachsektionen für besondere Aufgabenbereiche geschaffen werden.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Soweit Wahlen oder Satzungsänderungen erfolgen sollen, ist hierauf besonders hinzuweisen und insbesondere der Inhalt der beantragten Satzungsänderung mit bekannt zu geben.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund einberufen werden;
  - 8.3.1 wenn der Vorstand dies beschließt
  - 8.3.2 oder wenn mindestens 20% aller Mitglieder dies verlangenDie Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 8.4.1 Bericht des Vorstandes
  - 8.4.2 Bericht des Kassenprüfers
  - 8.4.3 Entlastung des Vorstandes
  - 8.4.4 Wahlen
  - 8.4.5 Wahl von Kassenprüfern
  - 8.4.6 Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Auf Antrag muß geheime Abstimmung erfolgen.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter, der während der Versammlungsdauer das Hausrecht ausübt.
- 8.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das mindestens die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen zu enthalten hat und vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie das sonstige Vereinsleben beschließen, ebenso eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung.
- 8.10 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist wer die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.
- 8.11 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied kann aufgrund schriftlicher Vollmacht ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten.
- 8.12 Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

8.13 Zur Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuß zu bilden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- 9.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - 9.1.1 dem Vorsitzenden
  - 9.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 9.1.3 dem Schriftführer
  - 9.1.4 dem Schatzmeister (Kassier)
  - 9.1.5 dem Sportwart
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Sportwart.
- 9.3 Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- 9.4 Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich einzuladen, wobei eine angemessene Ladungsfrist einzuhalten ist. Die Einladung muß Ort, Datum, Uhrzeit und die einzelnen Tagesordnungspunkte enthalten.
- 9.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluß; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von einem Jahr gewählt; Er bleibt jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl und Abwahl sind jederzeit zulässig.
- 9.7 Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und fertigt die erforderlichen Protokolle an.
- 9.8 Der Kassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Jahreshauptversammlung hierüber und über den Kassenstand Rechnung zu legen.
- 9.9 Der Sportwart regelt den sportlichen Betrieb, insbesondere das Training, die Teilnahme an Wettkämpfen oder Lehrgängen und die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen.
- 9.10 Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer, die Kasse und Buchführung vor der Beschlussfassung zu prüfen haben und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 9.11 Die Mitgliederversammlung kann über eine Finanzordnung beschließen. Diese regelt Im Innenverhältnis welche Verbindlichkeiten bzw. Rechtsgeschäfte der oder die handelnden Vorstandsmitglieder eingehen dürfen.

## **§ 10**

### **Auflösung**

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- 10.3 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 10.4 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 10.5 Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesen, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.7 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.8 Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten sinngemäß für eine Änderung des Vereinszwecks.
- 10.9 Bei einer Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht auf die Mitglieder verteilt werden, sondern muß für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung vom 16. März 1976 verwendet werden.
- 10.10 Die Mitgliederversammlung beschließt, wem das Vermögen zuzuwenden ist. Kommt ein Beschluß hierüber nicht zustande, ist das Vereinsvermögen der Stadt Vilshofen zuzuwenden mit der Maßgabe, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 10.11 Ein Beschluß über die Verwendung des Restvermögens des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 10.12 Das Vereinsvermögen darf an den Anfallberechtigten erst nach Durchführung der Liquidation nach § 47 ff. BGB ausgehändigt werden.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmung**

- 11.1 Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung und der Eintragung ins Vereinsregister In Kraft.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung, am 04.02.1997 in Vilshofen, beschlossen.